

19. IV. 1916

19
21**Papierversorgung
der deutschen Zeitungen.**

wb. Berlin, 18. April. (Drahtbericht.)
A m t l i c h. Durch Beschluß des Bundesrats
vom 18. April 1916 wurde der Reichs-
k a n z l e r ermächtigt, Maßnahmen zu treffen,
um während des Krieges die Versorgung der
Zeitungen, Zeitchriften und andere periodisch
erscheinenden Druckschriften mit Druckpapier
sicherzustellen und den Verbrauch des Druck-
papiers zu regeln. Der Reichskanzler ist ins-
besondere ermächtigt, Erhebungen über die zur
Herstellung des Druckpapiers erforderlichen Roh-
und Hilfsstoffe sowie über die Vorräte des
Druckpapiers und deren Verbrauch anzuordnen,
sowie Bestimmungen über die Lieferung
bzw. den Verbrauch des Druck-
papiers zu treffen. Er kann die Durch-
führung einer oder mehreren unter seiner Auf-
sicht stehenden Kriegsgesellschaften
übertragen und zur Deckung der entstehenden
Verwaltungslosten den Verbrauchern des Druck-
papiers Beiträge auferlegen.